

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird in den Konzernabschlüssen 2024 schwerpunktmäßig die Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte untersuchen. Von den Unternehmen – so die diesbezügliche PM der BaFin vom 7.11.2024 – erwartet sie, dass sie ihre Analysen transparent und nachvollziehbar dokumentieren. Viele kapitalmarktorientierte Unternehmen durchliefen aktuell tiefgreifende Transformationen hin zu digitalen und nachhaltigen Geschäftsmodellen. Geopolitische und gesamtwirtschaftliche Herausforderungen testeten zudem die Resilienz zahlreicher Unternehmen. Diese Entwicklungen könnten den Wert bilanzierter Vermögenswerte beeinträchtigen. Zudem bürden Werthaltigkeitsprüfungen Ermessensspielräume und Schätzungsunsicherheiten. In den vergangenen Jahren habe die Bilanzkontrolle der BaFin daher regelmäßig Fehler aufgrund unterlassener, verspäteter oder unterdotierter Wertminderungen festgestellt. Vor diesem Hintergrund werde die BaFin im Rahmen ihrer Stichprobenprüfungen der Konzernabschlüsse 2024 schwerpunktmäßig die Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Rechnungslegungsstandards IAS 36 und IFRS 9 prüfen. Die Finanzaufsicht erwarte, dass die Unternehmen ihre Analysen und Tests dokumentierten und die zugrunde gelegten Annahmen transparent und nachvollziehbar darstellten. Mit Blick auf nichtfinanzielle Vermögenswerte betone die BaFin, dass Unternehmen im aktuellen Umfeld genau prüfen müssten, ob interne oder externe Anzeichen für mögliche Wertminderungen vorliegen. Sofern dies der Fall sei, seien Wertminderungstests durchzuführen. Diese Überprüfungen sollten nicht nur immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer wie Geschäfts- oder Firmenwerte umfassen, sondern auch Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Zudem müssten die den Wertminderungstests zugrunde gelegten Unternehmensplanungen auf angemessenen und nachvollziehbaren Annahmen beruhen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage werde die Bilanzkontrolle bei finanziellen Vermögenswerten der Unternehmen besonders die Einbringlichkeit von Forderungen prüfen. – Zu den Prüfungsschwerpunkten der European Securities and Markets Authority (ESMA), die ebenfalls von der BaFin bei den Stichprobenprüfungen des Geschäftsjahrs 2024 berücksichtigt würden, s. bereits BB 2024, 2601.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Vorgeschlagene Änderungen an IAS 37

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat den Diskussionsentwurf IASB/ED/2024/8 „Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 37)“ veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ würden die Anforderungen an den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen präzisieren und Anwender zur Offenlegung detaillierterer Informationen über die Rückstellungsbewertung verpflichten. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 12.3.2025 erbeten.

➔ Weitere Informationen auch unter www.drsc.de, Meldung vom 13.11.2024.

Europäische Kommission: Fragen und Antworten zur Taxonomie-Berichterstattung von Finanzunternehmen finalisiert

Am 8.11.2024 hat die Europäische Kommission ein im Dezember 2023 als Entwurf veröffentlichtes Dokument mit Fragen und Antworten zur EU-Taxonomie-Verordnung (Commission Notice) finalisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sollen Finanzunternehmen zusätzliche Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung geben, insbesondere hinsichtlich der Meldung ihrer Key Performance Indikatoren (KPI) im Rahmen der Offenlegungspflichten. Die nun veröffentlichte Version entspricht im Wesentlichen dem Entwurf von Dezember 2023.

(Neu auf WPK.de vom 12.11.2024)

DRSC: Stellungnahme zum IASB ED/2024/4

„Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 6.11.2024 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Änderungsentwurf IASB ED/2024/4 „Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (Proposed amendments to IAS 21)“ an den IASB übermittelt. Zeitgleich hat das DRSC seine ebenfalls unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Draft Comment Letter der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu diesem ED an die EFRAG übermittelt. In den Stellungnahmen begrüßt der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) den Vorschlag zur Anpassung der Währungsumrechnungsmethode in IAS 21, die sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss zu einer Vereinheitlichung der Umrechnung von Abschlüssen von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung führt. Auch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen werden positiv bewertet. Kritisch werden hingegen die zusätzlichen Angabepflichten in IAS 21 und IFRS 19 gesehen. Der FA FB äußerte Bedenken, dass diese zusätzlichen Angaben redundant sein oder die Abschlüsse überfrachten könnten. Die Angabepflicht gem. IAS 21 Tz. 53A(b), zusammengefasste Finanzinformationen über einen ausländischen Geschäftsbetrieb bereitzustellen, wird grundsätzlich unterstützt; jedoch sieht der FA FB noch Klärungsbedarf hinsichtlich der spezifischen Angaben, die hierbei erforderlich sind.

(www.drsc.de vom 7.11.2024)

Wirtschaftsprüfung

IDW: IDW PS 527 (10.2024) zur Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung

Der Abschlussprüfer prüft gem. § 29 Abs. 2 KWG, ob die aufsichtlichen Anforderungen an Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen eingehalten wurden. Spezifische aufsichtliche Vorgaben an den Abschlussprüfer werden in der gem. § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfbV (§§ 26, 27 PrüfbV) adressiert. Der IDW PS 527 (10.2024) stellt dar, nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit den vorstehenden Pflichten nachkommen. Insoweit legt er die besondere Vorgehensweise bei der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung dar und verdeutlicht die Relevanz entsprechender Tätigkeiten von Abschlussprüfern, insbes. für die Aufsicht sowie die gesetzlichen Vertreter und das Aufsichtsorgan des Instituts. Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat IDW PS 527 (10.2024), nachdem keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen sind, verabschiedet. Der IDW-Prüfungsstandard „Prüfung von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG (Aufsichtliche Geldwäscheprüfung) (IDW PS 527 (10.2024))“ ist in IDW Life 11/2024 veröffentlicht. IDW Aktuell vom 12.11.2024)

IDW: ISA [DE] 600 (Revised) zu Konzernabschlussprüfungen samt Folgeänderungen

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat am 1.10.2024 den um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Audi-